

Kantonales Submissionsgesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 1997)

Erstes Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Begriffsbezeichnung

Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Art. 2

Zweck

Dieses Gesetz hat den Zweck,

- a. das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen zu regeln;
- b. den Wettbewerb unter den Anbietern zu stärken;
- c. die objektive Beurteilung der Angebote sicherzustellen;
- d. den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern;
- e. die Gleichbehandlung aller Anbieter zu gewährleisten.

Erster Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3*

Auftraggeber

¹ Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeber:

- a. der Kanton, die Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene, mit Ausnahme ihrer kommerziellen oder industriellen Tätigkeit;
- b. Unternehmen und Organisationen, die in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie in Telekommunikation tätig sind, soweit diese internationalen und interkantonalen Vereinbarungen unterstehen.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich unterstehen diesem Gesetz als Auftraggeber:

- a. andere Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme derer kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten;
- b. Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

Art. 4**Anbieter*

Dieses Gesetz wird angewendet auf Anbieter mit Wohnsitz, Hauptsitz oder Betriebsstätte im Kanton Glarus oder in Kantonen und Staaten, die durch einen Staatsvertrag zum öffentlichen Beschaffungswesen verpflichtet sind.

Zweiter Abschnitt: Auftrag**Art. 5****Arten*

¹ Im Staatsvertragsbereich findet dieses Gesetz Anwendung auf die in den Staatsverträgen definierten Aufträge, insbesondere:

- a. Bauaufträge über die Durchführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten;
- b. Lieferaufträge über die Beschaffung beweglicher Güter, namentlich durch Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf;
- c. Dienstleistungsaufträge.

² Im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich findet dieses Gesetz Anwendung auf alle Arten von öffentlichen Aufträgen.

Art. 6**Ausnahmen*

Aufträge müssen nicht nach diesem Gesetz vergeben werden, wenn:

- a. dadurch die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdet ist;
- b. der Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen es erfordert;
- c. dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.

Dritter Abschnitt: Grundsätze**Art. 7***Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung*

¹ Alle Anbieter werden gleich behandelt. Der Auftraggeber vermeidet jede Diskriminierung.

² Soweit kein Gegenrecht besteht, darf gegenüber Anbietern, die ihren Sitz nicht im Kanton Glarus haben, von den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung abgewichen werden.

Art. 8*Ausstand*

Für Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern der Vergabebehörden gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.

¹⁾ GS III G/1

Art. 9

Vertraulichkeit

¹ Der Auftraggeber behandelt alle Angaben und Unterlagen des Anbieters vertraulich.

² Von einem Bewerber eingereichte Offertunterlagen dürfen ohne sein Einverständnis Mitbewerbern nicht zugänglich gemacht werden.

Art. 10

Wirksamer Wettbewerb

Handlungen und Absprachen zwischen Anbietern, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Art. 11

Eignungskriterien

¹ Der Auftraggeber legt für jeden Auftrag im Rahmen der Ausschreibung fest, welche Eignungskriterien die Anbieter erfüllen und welche Nachweise sie erbringen müssen.

² Der Auftraggeber kann ein System einrichten, um die Eignung von Anbietern zu prüfen.

³ Geeignete Anbieter werden auf Antrag in ein Verzeichnis aufgenommen.

Art. 12

Ausschluss

Der Auftraggeber kann Anbieter vom Verfahren ausschliessen, aus dem Verzeichnis über geeignete Anbieter streichen oder den Zuschlag widerrufen, wenn der Anbieter:

- a. die geforderten Eignungskriterien nicht erfüllt;
- b. dem Auftraggeber falsche Auskünfte erteilt;
- c. Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt;
- d. die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge oder bei deren Fehlen die branchenüblichen Vorschriften, die am Ort der Arbeitsausführung gelten, sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gewährleistet;
- e. Absprachen trifft, die einen wirksamen Wettbewerb verhindern oder beeinträchtigen;
- f. in einem Konkursverfahren steht;
- g. wesentliche Formvorschriften verletzt.

Art. 13*General- oder Totalunternehmer*

¹ Vergibt der Auftraggeber einen Auftrag einem General- oder Totalunternehmer, stellt er vertraglich sicher, dass die an der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmer die Arbeitsschutzbestimmungen und wesentlichen Arbeitsbedingungen einhalten.

² Er kann dem General- oder Totalunternehmer weitere Pflichten überbinden.

Zweites Kapitel: Vergabeverfahren**Erster Abschnitt: Verfahrensarten****Art. 14***Grundsatz*

Der Auftraggeber kann einen Auftrag im offenen, selektiven, Einladungs- oder freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 15*Offenes Verfahren*

¹ Der Auftraggeber schreibt den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 16*Selektives Verfahren*

¹ Der Auftraggeber schreibt den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen.

³ Der Auftraggeber bestimmt nach Eingang der Anträge aufgrund der Eignung diejenigen Anbieter, die ein Angebot einreichen können. Er kann die Zahl der zur Angebotsabgabe einzuladenden Anbieter beschränken, wenn die Vergabe sonst nicht wirtschaftlich abgewickelt werden kann.

⁴ Führt der Auftraggeber ein Verzeichnis über geeignete Anbieter, kann er neben der Ausschreibung aus diesem Verzeichnis diejenigen Anbieter auswählen, die er zur Angebotsabgabe einladen möchte.

Art. 17**Einladungsverfahren und freihändiges Verfahren*

Der Auftraggeber vergibt den Auftrag direkt ohne Ausschreibung, wobei beim Einladungsverfahren mehrere Anbieter, wenn möglich mindestens drei, schriftlich zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden.

Zweiter Abschnitt: Wahl des Verfahrens**Art. 18***Auftragswert (Gesamtwert)*

¹ Zur Berechnung des Auftragswerts wird jede Form der Abgeltung berücksichtigt.

² Ein Auftrag, der sachlich eine Einheit bildet, darf nicht aufgeteilt werden.

³ Die Eidgenössische Mehrwertsteuer wird nicht berücksichtigt.

Art. 19**Offenes und selektives Verfahren (Schwellenwerte)*

¹ Aufträge im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich werden im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert des Auftrages folgenden Betrag erreicht:

- a. 500 000 Franken bei Bauarbeiten im Bauhauptgewerbe und 250 000 Franken im Baunebengewerbe;
- b. 250 000 Franken bei Lieferungen und Dienstleistungen.

² Der Regierungsrat bestimmt aufgrund der völkerrechtlichen Verträge und der interkantonalen Vereinbarungen, welche Aufträge der Unternehmen und Organisationen, die in den Sektoren der Wasser-, der Energie- und der Verkehrsversorgung sowie der Telekommunikation tätig sind, im offenen oder selektiven Verfahren vergeben werden.

Art. 20*Einladungsverfahren*

Aufträge werden im Einladungsverfahren vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert des Auftrages die Schwellenwerte nach Artikel 19 nicht erreicht. Vorbehalten ist die freihändige Vergabe nach Artikel 21.

Art. 21**Freihändiges Verfahren*

¹ Der Auftrag im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich kann freihändig vergeben werden, wenn der geschätzte Gesamtwert für:

- a. ein Bauwerk den Wert von 250 000 Franken im Bauhauptgewerbe und 150 000 Franken im Baunebengewerbe nicht erreicht;
- b. ein Liefer- oder Dienstleistungsauftrag den Wert von 100 000 Franken nicht erreicht.

² Der Auftrag kann überdies in jedem Fall unter folgenden Voraussetzungen freihändig vergeben werden:

- a. In einem offenen oder selektiven Verfahren und im Einladungsverfahren gehen keine geeigneten Angebote ein, oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien.
- b. Die Angebote sind aufeinander abgestimmt.
- c. Aufgrund der fachtechnischen oder künstlerischen Besonderheiten oder wegen Schutzrechten des geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage.
- d. Zwingende Gründe im Zusammenhang mit unvorhersehbaren Ereignissen lassen die Durchführung des offenen oder selektiven Verfahrens und des Einladungsverfahrens nicht zu.
- e. Es werden im Zusammenhang mit einem vergebenen Auftrag Ergänzungsarbeiten, -lieferungen oder -dienstleistungen notwendig.
- f. Es werden neue gleichartige Bauaufträge vergeben, die sich auf einen Grundauftrag beziehen, der im offenen oder selektiven Verfahren vergeben wurde; in der Ausschreibung des Grundauftrages ist auf diese Möglichkeit freihändiger Vergabe hingewiesen worden.
- g. Der Auftraggeber beschafft Güter an Warenbörsen.
- h. Der Auftraggeber kann eine Leistung im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt.
- i. Der Auftrag wird einzig zu Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Entwicklungszwecken vergeben.
- k. Die Vergabe wurde widerrufen und die Bedingungen der Ausschreibung werden nicht wesentlich geändert.

³ Der Auftraggeber kann unabhängig vom Wert des ganzen Auftrags durch besonderen Beschluss Einzelaufträge dem freihändigen Verfahren unterstellen. Der Landrat legt in einer Verordnung¹⁾ den Höchstbetrag je Einzelauftrag und seinen Anteil am Wert des ganzen Auftrags fest.

Art. 22*

Anpassung der Schwellenwerte

¹ Der Regierungsrat passt die Schwellenwerte periodisch der Teuerung sowie den Vorgaben völkerrechtlicher Verträge und interkantonalen Vereinbarungen an.

² Änderungen der Schwellenwerte werden im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Dritter Abschnitt: Form der Ausschreibung

Art. 23

Offenes und selektives Verfahren

¹ Wird ein Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wird er im Amtsblatt des Kantons Glarus ausgeschrieben.

¹⁾ GS II G/2/2

² Aufträge, die für einen bestimmten Zeitraum geplant sind, können gesamthaft ausgeschrieben werden.

³ Auftraggeber, die Verzeichnisse über geeignete Anbieter führen, können Aufträge auch im Rahmen des Prüfungssystems ausschreiben.

Art. 24

Einladungsverfahren

¹ Der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter er ohne Ausschreibung zur Einreichung eines Angebotes einladen will.

² Er muss nach Möglichkeit mindestens drei Angebote einholen.

Art. 25

Freihändiges Verfahren

Die Einladung zur Angebotsabgabe geschieht im freihändigen Verfahren durch direkte Mitteilung.

Drittes Kapitel: Angebote

Art. 26

Form

¹ Der Anbieter reicht den Antrag auf Teilnahme und das Angebot schriftlich, vollständig und fristgerecht ein.

² Auf Abgebotsrunden wird verzichtet.

Art. 27

Vergütung, Depot

¹ Die Ausarbeitung der Angebote wird grundsätzlich nicht vergütet. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen im Rahmen der Ausschreibung.

² Der Auftraggeber kann für die Aushändigung der Ausschreibungsunterlagen ein Depot verlangen. Bei Einreichung eines ordnungsgemässen Angebotes wird dem Anbieter der bezahlte Betrag zurückvergütet.

Viertes Kapitel: Öffnung, Prüfung, Zuschlag und Zuständigkeit

Art. 28

Öffnung der Angebote

¹ Der Auftraggeber lässt die Angebote durch wenigstens zwei Beauftragte öffnen.

² Über die Öffnung wird ein Protokoll erstellt, das die Beauftragten unterzeichnen.

³ Die Anbieter können bei der Öffnung der Angebote anwesend sein.

⁴ Ort und Zeit der Offertöffnung sind in den Offertunterlagen anzugeben.

Art. 29

Prüfung der Angebote

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote nach einheitlichen Kriterien.

² Sind Angaben eines Angebots unklar, kann der Auftraggeber vom Anbieter Erläuterungen verlangen, die schriftlich festgehalten werden.

³ Der Auftraggeber korrigiert offensichtliche Rechnungsfehler.

Art. 30

Kriterien für den Zuschlag

¹ Grundsätzlich erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Neben dem Preis können insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- a. Wirtschaftlichkeit;
- b. Garantie- und Unterhaltsleistungen;
- c. Kundendienst;
- d. Betriebskosten;
- e. technischer Wert;
- f. Zweckmässigkeit;
- g. Ästhetik;
- h. Umweltverträglichkeit;
- i. Erfahrung, Fachkompetenz;
- k. Aus- und Weiterbildung;
- l. soziale Aspekte.

² Angebote, bei welchen der Ausführungs- bzw. Liefertermin oder die geforderte Qualität nicht eingehalten werden kann, fallen für den Zuschlag ausser Betracht.

³ Abweichungen und besondere Gewichtung von einzelnen Kriterien müssen im Rahmen der Ausschreibung festgelegt werden.

⁴ Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kriterium des günstigsten Preises erfolgen.

Art. 31

Zuständigkeit

¹ Die Departemente oder durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates eingesetzte Kommissionen können die Aufträge in eigener Kompetenz vergeben, wenn der geschätzte Gesamtwert:

- a. für Bauaufträge den Wert von 100 000 Franken nicht erreicht;
- b. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge den Wert von 50 000 Franken nicht erreicht.

² In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 32

Eröffnung

Der Auftraggeber eröffnet den Anbietern den Zuschlag mittels einer kurzen Begründung, welche das Resultat der Submission beinhaltet. Sämtliche Anbieter werden aufgelistet und die Nettoangebotspreise der bereinigten Offerten angegeben.

Art. 33

Vertragsabschluss

¹ Der Vertrag mit dem Anbieter darf nach dem Zuschlag abgeschlossen werden, wenn:

- a. die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist;
- b. der Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht erteilt wurde.

² Ist eine Beschwerde ohne aufschiebende Wirkung hängig, teilt der Auftraggeber einen allfälligen Vertragsabschluss umgehend der Beschwerdeinstanz mit.

Art. 34

Abbruch und Wiederholung des Verfahrens

¹ Der Auftraggeber kann das Verfahren aus wichtigen Gründen jederzeit abbrechen und wiederholen.

² Abbruch und Wiederholung des Verfahrens werden den Anbietern mitgeteilt und nach den Vorschriften über die Ausschreibung veröffentlicht.

Fünftes Kapitel: Rechtsschutz

Erster Abschnitt: Beschwerde

Art. 35*

Verfügung

¹ Gegen Verfügungen des Auftraggebers kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen im Rahmen von völkerrechtlichen Verträgen oder interkantonale Vereinbarung.

² Verfügungen des Auftraggebers sind:

- a. Zuschlag, dessen Widerruf und Abbruch im offenen und im selektiven Verfahren;
- b. Ausschreibung des Auftrags;
- c. Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren;

- d. Ausschluss vom offenen und vom selektiven Verfahren;
- e. Aufnahme oder Nichtaufnahme des Anbieters in ein Verzeichnis über geeignete Anbieter sowie Streichung aus dem Verzeichnis.

³ Es gelten keine Gerichtsferien.

Art. 36**Beschwerdeinstanz*

Das Verwaltungsgericht ist einzige kantonale Instanz für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Auftraggeber im Sinne der Artikel 3 und 35.

Art. 37*Gründe*

¹ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

² Unangemessenheit kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 38*Aufschiebende Wirkung*

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilen, wenn die Beschwerde begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

² Wird der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt, leistet der Beschwerdeführer Sicherheit für die voraussichtlichen amtlichen Kosten. Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, fällt die aufschiebende Wirkung dahin.

³ Wird die Beschwerde missbräuchlich erhoben, trägt der Beschwerdeführer den daraus entstehenden Schaden.

Art. 39*Entscheid*

¹ Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag aber noch nicht abgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht die Verfügung aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder diese an den Auftraggeber zurückweisen.

² Ist die Beschwerde begründet, der Vertrag bereits abgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht lediglich feststellen, inwiefern die Verfügung rechtswidrig ist.

Art. 40

Ergänzendes Recht

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Zweiter Abschnitt: Haftung des Auftraggebers und des Anbieters

Art. 41

Haftung des Auftraggebers

¹ Der Auftraggeber haftet den Anbietern für den Schaden, den er durch rechtswidrige Verfügungen verursacht hat.

² Die Haftung ist auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren entstanden sind.

³ Im Übrigen richtet sich die Haftung nach dem Staatshaftungsgesetz¹⁾.

Art. 42

Verfahren

Schadenersatzbegehren gegenüber dem Auftraggeber beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz. Sie können bereits mit der Beschwerde eingereicht werden.

Art. 43

Haftung des Anbieters

Anbieter, die sich im Vergabeverfahren treuwidrig verhalten, haften dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden.

Sechstes Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 44

Verordnung

Der Landrat erlässt durch eine Verordnung ergänzende Vorschriften, insbesondere über:

- a. den Geltungsbereich;
- b. das Prüfsystem;
- c. die Ausschreibung;
- d. die Eröffnung und Veröffentlichung;
- e. den Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb.

¹⁾ GS II F/2

Art. 45*Überwachung der Anbieter*

Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann kontrollieren oder kontrollieren lassen. Auf Verlangen haben die Anbieter die Einhaltung nachzuweisen.

Art. 46*Gegenrechtsvereinbarungen*

Der Regierungsrat kann im Rahmen dieses Gesetzes Gegenrechtsvereinbarungen mit anderen Kantonen und benachbarten Staaten abschliessen.

Art. 47**Statistik*

Auf Aufforderung des Interkantonalen Organs erstellen die im Staatsvertragsbereich verpflichteten Auftraggeber über die meldepflichtigen Aufträge jährlich eine Statistik und teilen sie der zuständigen kantonalen Stelle mit. Diese leitet sie dem interkantonalen Organ zuhanden der zuständigen Bundesstelle weiter.

Art. 47^a*Archivierung*

¹ Soweit nicht weitergehende Bestimmungen bestehen, sind die Vergabeakten während mindestens drei Jahren nach dem Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

² Zu den Vergabeakten gehören:

- a. die Ausschreibung;
- b. die Ausschreibungsunterlagen;
- c. das Offertöffnungsprotokoll;
- d. die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e. die Verfügung im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- f. das berücksichtigte Angebot.

Art. 48*Inkrafttreten, Vollzug*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Änderungen des Gesetzes:

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2); Art. 31 Abs. 1 in Kraft ab LG 2006

- LG 4. Mai 2008 (SBE 10. Bd. Heft 7 S. 514)
Art. 35, 36 in Kraft ab 1. Januar 2009 (Rechtsweggarantie); Übergangsbestimmung für laufende Verfahren s. SBE 10. Bd. Heft 7 S. 251 Ziff. III.
- LG 3. Mai 2009 (SBE 11. Bd. Heft 3 S. 198)
Art. 3, 4, 5, 6 Bst. a, 17, 19 Abs. 1 Ingress und Bst. a, 21 Abs. 1 Ingress und Bst. a, 22 Abs. 2 (n), 35 Abs. 1, 2 Bst. a und 3, 47, 47^a (n) in Kraft ab 1. Juli 2009